



Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Lüdenscheid am 20.09.2006 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit folgenden Maßgaben.

1. Die Begründung ist unter 10.6 wie folgt zu ergänzen:

10.6 Achtungsbereiche von Betrieben gemäß Störfallverordnung – 12. BImSchV

Die vom Rat der Europäischen Union erlassene Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ist auf Betriebe anzuwenden, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Diese Betriebe unterliegen der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV. Im Rahmen der Bauleitplanung ist in diesem Kontext der entsprechend geänderte § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten. Hier heißt es: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle



oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“

Seite 3 von 5

Zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG bzw. des § 50 BImSchG hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) in Anlehnung an den Bericht der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18: Leitfaden / Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) die sogenannten Achtungsabstände zu Betrieben bzw. deren Gefahrstoffen konkretisiert. Diese betriebsbezogenen Achtungsabstände wurden ohne Beachtung der betriebspezifischen Zustände (Lagerort, Verarbeitungsart etc.) ermittelt und beziehen sich jeweils auf die Grenzen der Betriebsflächen.

Die sich somit ergebenden Abstandsbereiche sind für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes als Orientierung und Hinweis zur Beachtlichkeit in nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren ausreichend und werden entsprechend im Flächennutzungsplan kenntlich gemacht. Dies erfolgt im Beiplan, der Bestandteil des Flächennutzungsplanes ist und in dem auch die kennzeichnungspflichtigen Altlasten vermerkt sind. Im Plan sind die Bereichsabgrenzungen, mit Sachstand zum 15.10.2012, auf der Grundlage der Informationen vom Dezernat 53 – Immissionsschutz – der Bezirksregierung Arnsberg eingezeichnet. Da es sich lediglich um den derzeit aktuellen

Sachstand handelt, der sich aufgrund der dynamischen Entwicklung von Gefahrstoffbetrieben ändern kann, ist es unbedingt erforderlich, bei konkreten nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren die jeweils aktuellen Sachstände zu beachten und entsprechend bei den Fachbehörden nachzufragen. Für die genaue Bewertung von Vorhaben, insbesondere wenn eine Unterschreitung der Achtungsabstände angestrebt



wird, sind in jedem Fall Einzelfallbetrachtungen bzw. Fachgutachten erforderlich, um eine ausreichende Abwägung bzw. Regelung von Konfliktsituationen zu gewährleisten. Hierbei gilt der Grundsatz, dass im Sinne des Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG eine Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung zu vermeiden ist.

Die Achtungsabstände im Flächennutzungsplan können entsprechend der KAS 18 Leitlinie Punkt 4.1 ein Anhalt dafür geben, ob bei nachfolgenden Bauleitplanverfahren die grundsätzliche Frage der Realisierbarkeit des Planvorhabens bzw. besondere Festsetzungen im Sinne einer planerischen Störfallvorsorge beachtlich sind. Dies gilt insbesondere für Planvorhaben zur Neuausweisung von empfindlichen Nutzungen wie z.B. Wohnbauflächen. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Einzelfallbetrachtung mit Detailkenntnissen zu den Störfallpotentialen die Grundlage zur Beurteilung der Realisierbarkeit und der Angemessenheit der Schutzabstände.

Zur Konfliktbewältigung kann auch der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen dienen, die zu einer Reduzierung des betrieblichen Gefährdungspotentials führen.

Die Richtlinie 96/82/EG zielt besonders darauf ab, langfristig eine Situationsverbesserung herbeizuführen. Dieser Grundsatz ist jeglichem Verwaltungshandeln zugrunde zu legen. In Bezug auf den derzeitigen Bestand der Bebauung kann jedoch zunächst keine Angemessenheit der Schutzabstände herbeigeführt werden. Hinsichtlich der Genehmigung von Bauvorhaben dienen die Achtungsbereiche im Flächennutzungsplan dazu, eine Beachtung in den Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.



- 2. Die Achtungsbereiche der Betriebe gemäß Störfallverordnung -**
12. BImSchV- sind im Beiplan zum Flächennutzungsplan kennt-
lich zu machen.

Seite 5 von 5

Arnsberg, den 29. Oktober 2012

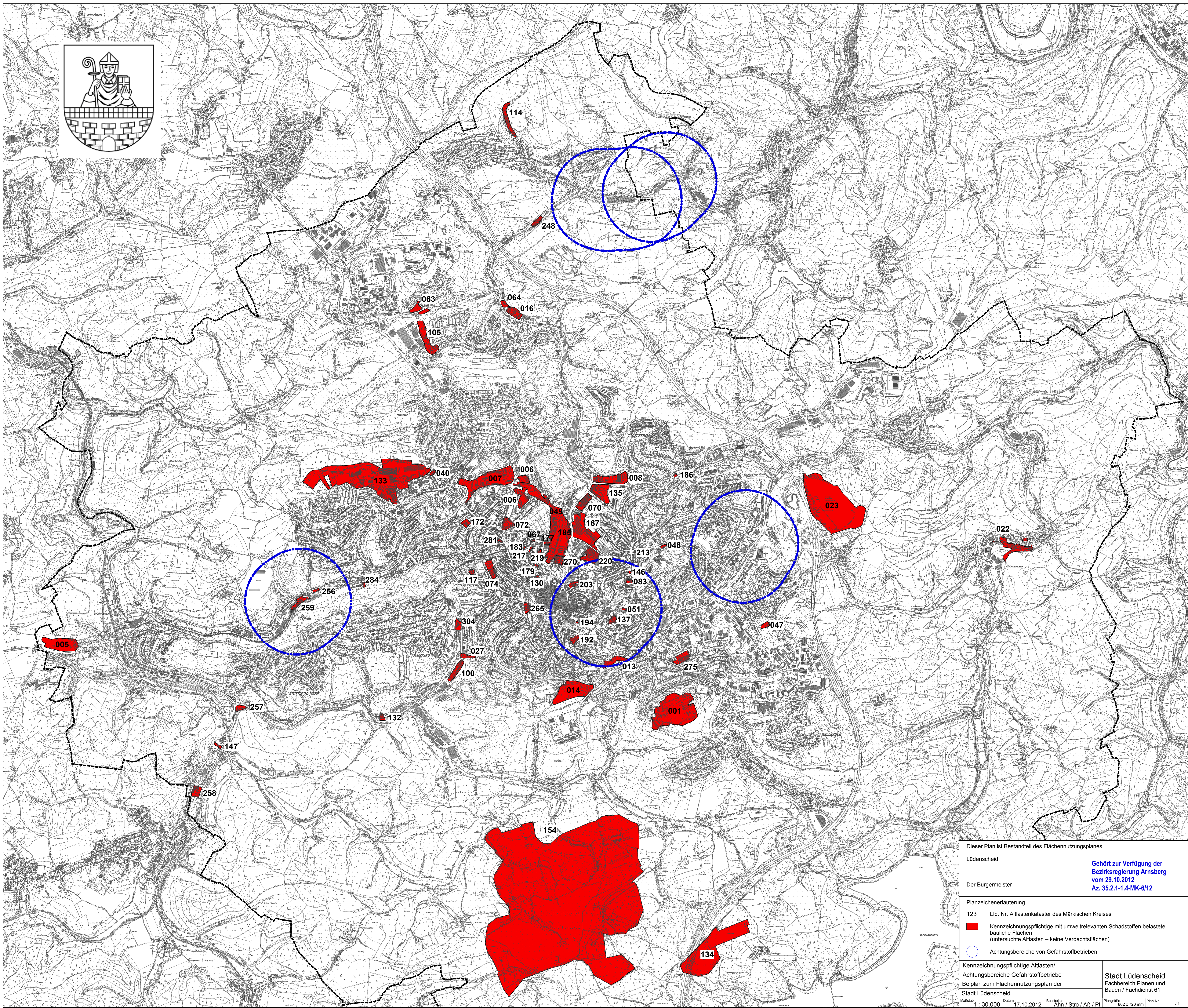
Bezirksregierung Arnsberg

- 35.2.1-1.4-MK -6/12 -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Bollermann', with a large, stylized initial 'G'.

(Dr. Gerd Bollermann)

Regierungspräsident



Dieser Plan ist Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

Luedenscheid, **Gehört zur Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.10.2012 Az. 35.21-1-4-MK-6/12**

Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

123 Lfd. Nr. Altlastenkataster des Märkischen Kreises

■ Kennzeichnungspflichtige mit umweltrelevanten Schadstoffen belastete bauliche Flächen (untersuchte Altlasten – keine Verdachtsflächen)

○ Achtungsbereiche von Gefahrstoffbetrieben

Kennzeichnungspflichtige Altlasten/
Achtungsbereiche Gefahrstoffbetriebe
Beispiel zum Flächennutzungsplan der Stadt Luedenscheid

Stadt Luedenscheid
Fachbereich Planen und Bauen / Fachdienst 61

Maßstab 1 : 30.000 Datum 17.10.2012 Bearbeiter Ahn / Stro / Aß / Pl Plangröße 862 x 720 mm Plan-Nr. 1/1